

IV. Aufwendungsersatz (§ 24 Entgeltsatzung Wasserversorgung)	ab 01.01.2024 €
Aufwendungsersatz werden festgesetzt:	
a) für die Herstellung, Änderung und Stilllegung der Grundstücksanschlüsse Abs. 1 Nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	60,00
b) für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung Abs. 2: Nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	60,00
c) für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses ohne Erdarbeiten Abs. 3	250,00
d) für die Entfernung eines Bauwasseranschlusses Abs. 3: Nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	60,00
e) für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen Abs. 4: nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	60,00
f) für die Nachprüfung des Wasserzählers, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird Abs. 5: Nach tatsächlichem Aufwand	
g) für die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen Abs. 6 1.) Messeinrichtung mit erforderlichen Armaturen bis zu 5 laufenden Meter jeder weitere laufende Meter 2.) für die Errichtung zusätzlicher Messeinrichtungen für jeden Wasserzähler bis 2,5 m ³ jährlich 11,96 Wasserzähler bis 6 m ³ jährlich 14,84 Wasserzähler bis 10 m ³ jährlich 27,27 Wasserzähler bis 15 m ³ jährlich 57,65	550,00 40,00
3.) für die Ausleihe eines Standrohres mit 2,5 m ³ Wasserzähler und ¾" Auslaufventil Kautions Mietpreis 1. Woche Mietpreis jede weitere Woche Einmalige Gebühr Kontrolle, Reinigung, Desinfektion Zuzüglich Wasserverbrauch und Abwassergebühren.	500,00 25,00 12,50 40,00
a) für die Errichtung von Wasserzählerschächten und Wasserzählerschränken Abs. 6: Nach tatsächlichem Aufwand	

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen USt, derzeit 7%